

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleistungen gelten für alle IT-Services, IT-Dienst- und IT-Betriebsleistungen (= insbesondere Software- und Hardwareinstallationen, Anpassung und Entwicklung von Software, IT-Betrieb, Software- und Hardwarewartung und IT-Beratungsleistungen) für die SÜDWESTDEUTSCHE SALZWERKE AG (nachfolgend „SWS“). Diese Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleistungen gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge (wie z.B. Change Requests) sowie für alle zukünftigen IT-Dienstleistungen oder Angebote an SWS, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
- 1.2 Abweichende Vertragsbestimmungen insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn SWS deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn SWS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme von Leistungen oder Zahlungen.
- 1.3 In diesen Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleistungen werden SWS, verbundene Unternehmen von SWS (§§ 15ff. AktG) und Unternehmen, an denen SWS direkt oder indirekt mit mindestens 50 % beteiligt ist, zusammen als „SWS“ bezeichnet.

2 Vertragsschluss

IT-Dienstleistungen (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu bestätigen. Angebote des Auftragnehmers müssen der Anfrage von SWS entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Sie sind für SWS kostenlos.

3 Vertragsgegenstand

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleistungen die Erbringung der in der Bestellung beauftragten IT-Leistung.
- 3.2 Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen alle Leistungen, die in dem jeweiligen Vertrag, insbesondere der diesem Vertrag beigelegten Leistungsbeschreibung beschrieben sind, und die, auch wenn sie in dem jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich beschrieben sein mögen, typischerweise Bestandteil der jeweils beauftragten Leistungen sind.
- 3.3 Die Leistungsbeschreibung soll eine vollständige Darstellung des Leistungsumfanges, der Test- und Abnahmekriterien, der einzuhaltenden Termine, der System- und Umfeldbeschreibung, des erforderlichen Dokumentationsinhaltes sowie ggf. der Mitwirkungsleistung von SWS enthalten.
- 3.4 Im Auftragsumfang ist eine entsprechende Einweisung der SWS Mitarbeiter in einem üblichen Umfang enthalten.
- 3.5 Besteht die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software, erfolgt die Programmlieferung auf einem geeigneten Datenträger zusammen mit dem Quellcode; das Erfordernis der ordnungsgemäßen Installation und der Abnahme sowie einer Dokumentation gemäß Ziffer 9 bleibt davon unberührt.
- 3.6 Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis seitens SWS zulässig, wobei SWS die Erlaubnis nicht unbillig verweigern wird.

4 Auftragsdurchführung

- 4.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gesamtverantwortung für die von ihm zu erbringenden Leistungen. Dabei plant, koordiniert und überwacht er sämtliche Belange des Projektes, insbesondere in Bezug auf die Einsätze und Leistungen seiner Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer wird SWS einen Projektleiter als verantwortlichen Ansprechpartner benennen.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird SWS regelmäßig oder auf Anforderung über den jeweils aktuellen Erfüllungsgrad des Projektes informieren. Dabei hat auch ein Abgleich mit dem vereinbarten Projektplan zu erfolgen, so dass etwaige Verzögerungen frühzeitig erkannt werden können.

5 Leistungsänderungen / „Change Requests“

- 5.1 SWS hat das Recht, bis zur Abnahme und jederzeit nach billigem Ermessen aber unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers, Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SWS Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch SWS wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 5.2 Soweit eine Änderung insbesondere ein Change Request eine Kostenmehrung oder –minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von SWS hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die geänderte Vergütung sowie der neue Terminplan festgelegt werden.
- 5.3 Werden durch eine Änderung zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.
- 5.4 Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung eines Change Request entstehenden Kosten selbst.
- 5.5 Der Auftragnehmer erkennt an, dass mit Ausnahme der Personen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Normen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von SWS berechtigt sind, kein Ansprechpartner auf Seiten von SWS per se zur Vertretung von SWS berechtigt ist. Insbesondere die Vereinbarung von Change Requests bedarf jeweils der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters von SWS.

6 Termine/Fristen/Verzug, Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

- 6.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich; ein etwaiger Projektplan ist Vertragsbestandteil.

- 6.2 Sieht sich der Auftragnehmer aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, in der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen behindert, hat der Auftragnehmer dies SWS unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vereinbarte Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen durch SWS nach Auffassung des Auftragnehmers nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.
- 6.3 Die Überschreitung vereinbarter Termine und Ausführungsfristen bedeutet den Eintritt des Verzuges, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Leistungsaufforderung durch SWS bedarf. Ist ein Termin bzw. eine Frist nicht vereinbart, kommt der Auftragnehmer in Verzug, wenn SWS ihm eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung bzw. Erfüllung der Verpflichtung setzt.
- 6.4 Erbringt der Auftragnehmer die Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Termine, kann SWS dem Auftragnehmer eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. SWS ist in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. SWS ist berechtigt, den Schadensersatz in pauschalierter Form geltend zu machen. Der pauschalisierte Schadensersatz beträgt in diesem Fall 35 % der Vertragssumme, wobei ein gegebenenfalls bereits nach Ziffer 4.3 geltend gemachter Schadensersatz angerechnet wird. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis eines fehlenden oder eines geringeren Schadens frei. SWS behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 6.5 Vorstehende Regelungen finden auch Anwendung, wenn der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmereif erbringt.
- 6.6 Bei ausschließlich von SWS zu vertretenden Verzögerungen kann der Auftragnehmer die Erstattung der durch die Verzögerung entstandenen und nachgewiesenen Kosten verlangen; ein etwaig entgangener Gewinn ist darin nicht inbegriffen.

7 Mitwirkungsleistungen

- 7.1 SWS wird die vereinbarten Mitwirkungsleistungen erbringen. Dazu wird SWS dem Auftragnehmer alle für die Realisierung des Projektes erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten in dem aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung enthaltenen Umfang bereitstellen.
- 7.2 Soweit in einem Vertrag bzw. dessen Leistungsbeschreibung kein feststehender Termin für eine Mitwirkungshandlung bzw. Beistellung von SWS vereinbart ist, wird der Auftragnehmer die Mitwirkungshandlung bzw. Beistellung rechtzeitig von SWS abfordern.

8 Freiheit von Rechten Dritter; Open Source Software

- 8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Software bei vertragsgemäßer Nutzung frei von Schutzrechten Dritter (insbesondere auch in Bezug auf Open Source Software) ist.
- 8.2 Falls die Software Open Source Software enthält, wird der Auftragnehmer
- a) die in der Software enthaltene Open Source Software gegenüber SWS vor Vertragsschluss schriftlich auflisten,
 - b) nach Aufforderung durch SWS die enthaltene Open Source Software entfernen, falls die vorgesehene Nutzung der Software anderenfalls ausgeschlossen oder beeinträchtigt wäre, und
 - c) SWS in die Lage versetzen, alle Verpflichtungen aus dem Einsatz und der Verbreitung der enthaltenen Open Source Software zu erfüllen, insbesondere die Texte der Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software übergeben sowie den Quelltext der enthaltenen Open Source Software zur Verfügung stellen, sofern dieser Quelltext publiziert werden muss.
- 8.3 Außerdem garantiert der Auftragnehmer, dass
- a) proprietäre Software von SWS durch die enthaltene Open Source Software nicht beeinträchtigt wird,
 - b) die Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software nicht vorgeben oder verlangen, dass SWS zur Herausgabe von Authentisierungsinformationen, kryptographischen Schlüsseln und/oder Informationen verpflichtet ist.
- 8.4 Der Auftragnehmer stellt SWS von allen Ansprüchen, Verlusten, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten (inklusive den Kosten der Rechtsverfolgung) frei, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen. Der Auftragnehmer stellt SWS außerdem von allen Ansprüchen frei, die sich aus rechtskräftigen Urteilen oder aus einem im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vergleich ergeben. Hiervon unberührt bleibt das Recht von SWS, nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- 8.5 Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von SWS übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von SWS hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 8.6 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig unverzüglich ab Kenntnis von Ansprüchen Dritter schriftlich zu unterrichten, der jeweils anderen Partei alle zur Abwehr erforderlichen und jeweils vorhandenen Informationen zu erteilen und sich gegenseitig angemessene und zumutbare Unterstützung zu gewähren.
- 8.7 Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von SWS die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand schriftlich mitteilen.

9 Dokumentation

- 9.1 Der Auftragnehmer ist zur vollständigen Dokumentation aller Leistungen in Papierform und als elektronisches Dokument (volltextindizierte Datei) verpflichtet. Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, hat die Dokumentation in deutscher Sprache zu erfolgen. Weitere Einzelheiten zu Anforderungen an die Dokumentation werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- 9.2 Die Dokumentation muss jedenfalls so beschaffen sein, dass sie die jeweils zuständige Fachabteilung der SWS in die Lage versetzt, alle Leistungen innerhalb angemessener Zeit sachlich-inhaltlich nachzuvollziehen und etwa im Rahmen der Erbringung der Leistungen ausgelieferte Gegenstände selbst zu bedienen.
- 9.3 Die Übergabe der Dokumentation erfolgt spätestens eine Woche vor Abnahme.
- 9.4 Soweit nicht anders vereinbart, enthält die im Vertrag vereinbarte Vergütung einen angemessenen Anteil für die von dem Auftragnehmer zu erstellende Dokumentation und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen von dem Auftragnehmer, auch wenn diese im jeweiligen Vertrag nicht im Einzelnen ausgeführt sind.

10 Abnahme

- 10.1 Die rechtlich verbindliche Abnahme der nach einem Vertrag zu erbringenden Leistungen erfolgt im Rahmen einer Gesamtabnahme, in der die Leistungen auf Vertragsgemäßheit, speziell auf Einhaltung vereinbarter Leistungsmerkmale, und ergänzend auf Einhaltung des bewährten Standes der Technik geprüft werden.

- 10.2 Teilabnahmen finden nur statt, wenn die Parteien in einem Vertrag den Gegenstand und die Einzelheiten der Teilabnahme vereinbaren. Die Erklärung einer Teilabnahme stellt lediglich fest, dass die Teilleistung zum Zeitpunkt der Teilabnahme in dem abgenommenen Umfang im Wesentlichen vertragsgemäß war. Die Erklärung der Gesamtabnahme bleibt weiterhin erforderlich.
- 10.3 Die Abnahmeprüfungen beginnen nach der tatsächlichen Bereitstellung der Leistungen und der Dokumentation zur Abnahme und der Mitteilung vom Auftragnehmer an die SWS, dass die Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme erfolgt ist, keinesfalls vor dem vereinbarten Termin der Bereitstellung der jeweiligen Leistung zur Abnahme. SWS wird mit der Prüfung (= Funktionsprüfung) der Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Bereitstellung beginnen.
- 10.4 Die Abnahme wird nach abgeschlossener Funktionsprüfung erst erfolgen, nachdem die Leistungen sich im produktiven Betrieb eine angemessene Zeitspanne von i.d.R. einem Monat bis drei Monaten ohne abnahmehindernde Mängel bewährt haben.
- 10.5 Ist eine Funktionsprüfung oder die Abnahme nicht erfolgreich verlaufen, setzt SWS dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur erneuten Erbringung der Leistungen. Nach Fristablauf wird die gesamte Leistung erneut der gesamten Abnahmeprüfung unterzogen. Ist auch diese nicht erfolgreich, kann SWS von dem Vertrag nach ihrer Wahl ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz fordern. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte im Übrigen, einschließlich der Erklärung der Abnahme unter Vorbehalt.
- 10.6 Der Auftragnehmer führt ein Abnahmeprotokoll, welches sämtliche Schritte der Abnahme dokumentiert, und stellt dieses SWS zur Verfügung. Einwände gegen die inhaltliche oder sachliche Richtigkeit können innerhalb von drei Wochen durch SWS geltend gemacht werden.

11 Preise

- 11.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise, die alle Nebenkosten (wie z.B. Reisekosten, Spesen, Transportkosten, Zuschläge etc.) beinhalten und sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen.
- 11.2 Ist abweichend von 11.1 kein Festpreis vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Aufwand zu dem vereinbarten Tagessatz. Vergütet werden ausschließlich die tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungen.
- 11.2.1 Zur Erfassung der Leistungen hat der Auftragnehmer das von SWS bereitgestellte Zeiterfassungsformular zu verwenden. Die erfassten Aufwände sind dem zuständigen Ansprechpartner von SWS zur Prüfung vorzulegen. Nur von SWS freigegebene Aufwände können zum Gegenstand einer Abrechnung gemacht werden.
- 11.2.2 Soweit nicht in dem jeweiligen Vertrag oder ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist, sind mit dieser Vergütung sämtliche Leistungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten und sonstigen Auslagen abgegolten.
- 11.2.3 Einem Tagessatz liegen mindestens 8 Stunden Leistung am Tag pro vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter zugrunde. Eine über 8 Stunden hinausgehende Leistung pro Berater bleibt ohne Beachtung, selbst wenn dieser Mitarbeiter des Auftragnehmers an einem Kalendertag auf Grundlage verschiedener Vereinbarungen für SWS tätig werden sollte. Eine Leistung von weniger als 8 Stunden pro Tag und eingesetztem Mitarbeiter führt zu einer anteiligen Kürzung des Tagessatzes.
- 11.2.4 Wird der Mitarbeiter an einem Kalendertag auf Grundlage verschiedener Vereinbarungen tätig und übersteigt die Tätigkeit innerhalb dieses Kalendertages insgesamt die Dauer von 8 Stunden, erfolgt die Kürzung pro Vereinbarung anteilig im Verhältnis der Summe der insgesamt an dem betreffenden Kalendertag erbrachten Stunden zu 8 Stunden Tagesleistung. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von SWS.
- 11.2.5 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellt eine in dem jeweiligen Vertrag dazu vorgesehene Auftragssumme den Maximalbetrag der von SWS zu zahlenden Vergütung dar. Der Auftragnehmer muss SWS rechtzeitig darauf hinweisen, wenn die aufwandsbezogene Abrechnung gemäß Ziffer 11.2 diesen Maximalbetrag voraussichtlich überschreitet. Unterlässt er dies, steht dem Auftragnehmer kein den Maximalbetrag überschreitender Vergütungsanspruch zu. Entscheidet sich SWS dafür, die Leistungserbringung über den Maximalbetrag hinaus fortsetzen zu lassen, wird SWS dem Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung erteilen.
- 11.2.6 Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Zeiten der Leistungserbringung.
- 11.3 Wurde in dem Vertrag die Erstattung von Reisekosten in Bezug auf von SWS veranlasste Reisen vereinbart oder hat SWS in Bezug auf solche Reisen der Erstattung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt, gilt folgendes: Zum Nachweis der entstandenen Auslagen sind Originalbelege vorzulegen. Erstattet werden nur die Kosten des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels. Bei Bahnfahrten auf Basis 2. Klasse oder Flugreisen auf Basis Economy. Für Fahrten mit dem PKW werden 30 Cent pro gefahrenem Kilometer erstattet. Hotelrechnungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet, höchstens jedoch 100 EUR pro Nacht. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt zeitnah mit der nächsten Rechnungsstellung.

12 Rechnung / Zahlungsbedingungen

- 12.1 Jede Rechnung des Auftragnehmers hat eine vollständige und nachvollziehbare Aufstellung der erbrachten Leistungen zu enthalten. Bei aufwandsbezogener Vergütung und soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, rechnet der Auftragnehmer seine Leistungen monatlich ab.
- 12.2 Rechnungen zahlt SWS innerhalb von 60 Tagen netto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 15 Tagen mit 3 % Skonto. Die Fristen beginnen jeweils mit Rechnungserhalt.
- 12.3 Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung. Ebenso bleiben Rückforderungsansprüche vorbehalten; dem Auftragnehmer ist der Einwand der Entreicherung (§ 818 BGB) verwehrt.
- 12.4 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung oder Einziehung von Forderungen gegen SWS durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn sie stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.

13 Sachmängelhaftung

- 13.1 Mängel der Software wird SWS dem Auftragnehmer mitteilen, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 13.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde gilt: Die Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß Ziffer 10. Der Auftragnehmer hat Gelegenheit zur Mangelbeseitigung, es sei denn, dass dies SWS unzumutbar ist. Kann der Auftragnehmer dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann SWS insoweit ohne weitere Fristsetzung nach ihrer Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

14 Nutzungsrechte

- 14.1 Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den werkvertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen eines Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf SWS über. SWS soll in erdenklich umfassender Weise in die Lage versetzt werden, diese Rechte ausschließlich zu nutzen und zu verwerten. Insbesondere stehen SWS die Rechte räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von SWS ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 14.2 SWS erwirbt auch das Recht, die Anpassungen an Dritte zu vermarkten. SWS hat insbesondere das Recht, die Anpassungen zu verwerten, zu vermieten, zu verleihen, zu vervielfältigen, umzugestalten, zu ändern, sie ganz oder teilweise drahtgebunden oder drahtlos zu übertragen, sie der Öffentlichkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum Abruf zur Verfügung zu stellen sowie über die Leistung öffentlich zu berichten.
- 14.3 Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Verlauf der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch in die Schutzrechte gemäß Ziffern 14.1-14.2 nicht eingegriffen wird oder bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt werden. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für SWS geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden.

15 Geheimhaltung

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlagen, Informationen, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Mittel, die der Auftragnehmer aus dem Bereich von SWS erhält, bleiben Eigentum von SWS. Soweit als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar, hat der Auftragnehmer sie auch über das Ende des Vertrags hinaus geheim zu halten und darf sie - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - ohne Zustimmung von SWS weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Dies gilt auch bei Arbeiten per Datenfernübertragung und für Erzeugnisse, die nach diesen Unterlagen hergestellt sind. Die entsprechenden Verpflichtungen hat der Auftragnehmer auch auf seine Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmern und andere Erfüllungsgehilfen zu übertragen.
- 15.2 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SWS berechtigt, mit seiner Geschäftsverbindung zu SWS insbesondere mit SWS als Referenzkunde zu werben. Dies gilt auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

16 Datenschutz

- 16.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung eines Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und SWS auf Verlangen nachzuweisen.
- 16.2 Liegt ein Fall der Datenverarbeitung im Auftrage im Sinne von § 11 BDSG vor, werden die Parteien die notwendigen Zusatzvereinbarungen treffen; bereits jetzt erklärt sich der Auftragnehmer insbesondere bereit, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Datenschutz zu gewährleisten.

17 Kündigung

- 17.1 SWS kann den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 17.2 Sollte der Auftragnehmer wiederholt mangelhaft leisten, insbesondere wiederholt vereinbarte Termine oder andere verbindliche Abreden nicht einhalten oder ein nicht nur geringfügiger Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegen, so kann SWS unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
- 17.3 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten oder erfolgt die Kündigung gem. Ziffer 17.2, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für SWS verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von SWS bleiben unberührt.
- 17.4 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt SWS die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 17.5 Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziffer 14 auf SWS über.

18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren

- 18.1 Erfüllungsort, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln, ist der Geschäftssitz von SWS.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt eines Vertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten, eingeschlossen auch Wechsel- oder Scheckklage, ist der eingetragene Sitz von SWS. SWS ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.

19 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Deutsches Recht gilt daneben auch für die von der EG-Verordnung Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) erfassten etwaigen gegenwärtigen und künftigen Schuldverhältnisse.

20 Sonstiges

- 20.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus dem mit SWS geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von SWS. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 20.2 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages hiervon unberührt.